

Allgemeiner Hochschulsport
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Römerstraße 164, 53117 Bonn
Tel.: +49 (228) 73-4185, Fax: +49 (228) 73-4293
hochschulsport@uni-bonn.de
www.sport.uni-bonn.de

Teilnahmebedingungen und Nutzungsordnung

(auf Basis § 3 Universitätsgesetz und den „Verwaltungsrichtlinien für den Hochschulsport der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn“ vom 30.07.2008).

Inhalt

Inhalt.....	2
Anerkennung der Teilnahmebedingungen und Nutzungsordnung.....	3
Teilnahmebedingungen	3
Teilnahmeberechtigung.....	3
Teilnahmeentgelte.....	3
Anmeldung.....	4
Widerrufsbelehrung.....	5
Zutritt und Öffnungszeiten	6
Versicherung.....	6
Haftung	7
Nutzungsordnung	8
Nutzungsordnung für alle Einrichtungen.....	8

Anerkennung der Teilnahmebedingungen und Nutzungsordnung

Jede Teilnahme und Nutzung der Einrichtungen des Hochschulsports erfolgt auf der Basis dieses Dokuments in Verbindung mit der für die jeweilige Sportstätte gültigen Nutzungsordnung.

Die Teilnahmebedingungen und Nutzungsordnung gelten mit der Teilnahme bzw. dem Erhalt der Nutzungsgenehmigung als anerkannt.

Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt am Angebot des Hochschulsports sind grundsätzlich nur die **Mitglieder und Angehörigen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**:

- Studierende
- Auszubildende
- Beschäftigte
- Gasthörer

Folgende der **Universität nahestehende Personen (Externe)** können durch den Leiter des Hochschulsports der Universität zugelassen werden:

- Ehemalige
- Mitglieder der Universitätsgesellschaft Bonn - Freunde, Förderer, Alumni e.V.
- Mitarbeiter der IHK Bonn/Rhein-Sieg
- Mitglieder der SSF Bonn
- Ehepartner von Teilnahmeberechtigten
- Studierende anderer Hochschulen

Teilnahmeberechtigt am Schwimmtraining sind ausschließlich Mitglieder und Angehörige der Universität Bonn (Studierende, Auszubildende, Beschäftigte; vgl. § 3 Universitätsgesetz) und Studierende anderer Hochschulen, die ihre Teilnahmeberechtigung am Hochschulsport der Universität Bonn nachweisen können. Die Einschreibung erfolgt unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Teilnahmeentgelte

Für **Studierende der Universität Bonn** ist die **Semesterkarte Tarifgruppe 1** Voraussetzung für die Teilnahme an allen entgeltfreien Kursen sowie für die Nutzung der Außenanlagen der Sportstätten des Hochschulsports. Für entgeltpflichtige Kurse ist lediglich das ausgeschriebene Entgelt zu entrichten.

Sonstige Mitglieder und Angehörige der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und der **Universität nahestehende Personen (Externe)** werden gegen Zahlung eines Entgelts (**Tarifgruppe 2 oder 3**, s. untenstehende Tabelle) zur Teilnahme am Hochschulsport für jeweils ein Semester zugelassen. Sie erhalten als Nachweis eine Semesterkarte, die nur in Verbindung mit einem Statusnachweis (Beschäftigungsnachweis, Gasthörerschein o. ä.) gültig ist. Für entgeltpflichtige Kurse ist das ausgeschriebene Entgelt zu entrichten.

Tabelle 1: Übersicht der Tarif- und Personengruppen.

Tarif- gruppe	Personengruppe / Nachweisdokument	Nutzung	
		Entgeltfreies Angebot und Außenanlagen	Entgeltpflichtiges Angebot
Tarif 1	Studierende der Universität Bonn / Studierendenausweis	Semesterkarte Tarif 1	Kursbuchung
Tarif 2	Beschäftigte der Universität Bonn und UKB / Beschäftigungsnachweis Mitglieder der Universitätsgesellschaft Bonn / Mitgliedsausweis UGB Studierende anderer Hochschulen / Studierendenausweis Mitarbeiter der IHK Bonn/Rhein-Sieg / Beschäftigungsnachweis Gasthörer / Gasthörerschein	Semesterkarte Tarif 2	Semesterkarte Tarif 2 und Kursbuchung
Tarif 3	Externe / Externenausweis Mitglieder der SSF Bonn / Mitgliedsausweis	Semesterkarte Tarif 3	Semesterkarte Tarif 3 und Kursbuchung

Alle Semesterkarten sind bereits vor dem Start der Online-Kursanmeldung buchbar. Die Semesterkarten gelten für die Vorlesungszeit und die vorlesungsfreie Zeit. Eine Beitragserstattung ist nicht möglich. Die Semesterkarten sind nicht übertragbar. Ein Kartenmissbrauch hat den Ausschluss von allen Sportveranstaltungen zur Folge. Für die vorlesungsfreie Zeit wird zum Beginn des Ferienprogramms eine entsprechend der anteiligen Laufzeit im Entgelt reduzierte Semesterkarte für die einzelnen Tarifgruppen angeboten.

Der **Universität nahestehende Personen (Externe)** werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zur Teilnahme am Hochschulsport zugelassen werden. Als Zulassungsnachweis wird eine Semesterkarte ausgestellt, die für Externe, die nicht Mitglieder und Angehörige der Universität Bonn sind, nur in Verbindung mit dem Externenausweis gültig ist. Die Ausstellung des Externenausweises erfolgt im Hochschulsportbüro und setzt die Unterzeichnung einer Teilnahmeerklärung für Externe voraus. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

Anmeldung

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der entgeltfreien Kurse melden sich über den Link "buchen" an. Bei großer Nachfrage sind entgeltfreie Kurse teilnahmebegrenzt. Dies ist bei den jeweiligen Kursen angegeben. In diesem Fall wird die Teilnehmerzahl durch vorherige Kartenausgabe oder eine Online-Anmeldung begrenzt.

Die Anmeldung für entgeltpflichtige Kurse erfolgt grundsätzlich über das Online-Buchungssystem per Lastschriftverfahren. Für Rücklastschriften wird eine Gebühr von

EUR 3,- erhoben. Für jeden Sportkurs und jede Semesterkarte ist eine gesonderte Anmeldung und Einzugsermächtigung erforderlich. Die Anmeldung ist erst ab Freischaltung der Online-Anmeldung möglich.

Besteht keine Möglichkeit, sich über das Internet anzumelden, oder wird dies nicht gewünscht, kann eine Anmeldung im Hochschulsportbüro erfolgen. Eine Barzahlung ist gegen eine Bearbeitungsgebühr von EUR 3,- möglich. Persönliche Anmeldungen sind erst ab Beginn der Online-Anmeldung zu den Öffnungszeiten im Hochschulsportbüro möglich.

Bei Unterschreiten einer kostendeckenden Mindestteilnehmerzahl wird ein Kurs abgesagt oder es erfolgt ein Zusammenschluss von Kursen. Ein Kurswechsel ist nur in Absprache mit dem verantwortlichen Kursleiter und dem Hochschulsportbüro möglich, ein Anspruch auf einen Platz in einem neuen Kurs besteht nicht. Eine Übertragung der Anmeldung auf eine andere Person ist nicht gestattet.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt der Widerrufsbelehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Hochschulsport Universität Bonn, Römerstr. 164, 53117 Bonn
Telefaxnummer: +49 (228) 73-4293
E-Mail-Adresse: hochschulsport@uni-bonn.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Zutritt und Öffnungszeiten

Der Zutritt zu den Universitätssportanlagen ist nur den zur Teilnahme am Hochschulsport der Universität Bonn berechtigten Personen mit entsprechendem Nachweis zu den Öffnungszeiten gestattet.

Die Öffnungszeiten der jeweiligen Universitätssportanlagen sind vor Ort mittels Aushang, im Programmheft und unter www.sport.uni-bonn.de veröffentlicht. Im Sommersemester werden die Universitätssportanlagen aufgrund umfangreicher Wartungsarbeiten teilweise und zeitlich begrenzt geschlossen. Eine Erstattung gezahlter Entgelte auf Basis dieser Schließung der Universitätssportanlagen ist nicht möglich.

Das Betreten und Benutzen der Universitätssportanlagen außerhalb der Öffnungszeiten ist strafbar und wird zur Anzeige gebracht.

Versicherung

Bei der Teilnahme am Hochschulsport besteht nur für die Studierenden der Universität Bonn unter bestimmten Voraussetzungen ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz (§ 2 Abs. 3 Nr. 8c Sozialgesetzbuch Siebtes Buch [SGB VII]). Voraussetzung ist, dass das Sportangebot an der Universität den Charakter einer offiziellen Hochschulveranstaltung hat oder der Hochschulsport von der Hochschule selbst oder einer hochschulbezogenen Institution (AStA) unter Aufsicht eines/r bestellten Übungsleiters/in durchgeführt wird.

Der Unfallversicherungsschutz umfasst die sportlichen Übungen selbst, die notwendigen Vorbereitungshandlungen und die Wege zu und von der Übungsstätte. Die freie sportliche Betätigung sowie Nutzungsgenehmigungen außerhalb des organisierten Übungsbetriebes auf den Hochschulsportanlagen sind ebenso nicht versichert wie das Betreiben von Leistungssport in Universitäts- oder anderen Sportvereinen.

Beschäftigte der Hochschule sind bei der Teilnahme am Hochschulsport nur dann versichert, wenn gleichzeitig die besonderen Anforderungen des Betriebssports vorliegen (Ausgleichscharakter des Sports, Regelmäßigkeit, Betriebsbezogenheit der Organisation und des Teilnehmerkreises, kein Wettkampfsport). **Unfallversicherter Betriebssport** liegt dann vor, wenn der Sport Ausgleichs- und nicht Wettkampfsportcharakter hat, er regelmäßig stattfindet, der Teilnehmerkreis im Wesentlichen auf Unternehmensangehörige beschränkt ist, Übungszeit und Übungsdauer in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen und der Sport unternehmensbezogen organisiert ist (<http://www.unfallkasse-nrw.de/index.php?id=242>).

Externe (Hochschulfremde) der Sportzentren sind grundsätzlich nicht versichert. (Quelle: http://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF/Container/GUV-SI_8083_GUV_Hochschulen.pdf)

Studierende, die im o. a. Rahmen einen Unfall erleiden, sowie alle betroffenen Einrichtungen der Universität sind gehalten, der Universitätsverwaltung (Abt. 1.2 - Studentische Angelegenheiten, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.021 - Tel.:

73-7822) Unfälle unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, damit die gesetzliche vorgesehene Unfallanzeige der zuständigen Versicherungsbehörde zugeleitet werden kann (Formulare für Studierende sind u. a. im AStA-Sportreferat, im Hochschulsportbüro und im Internet unter www.unfallkasse-nrw.de erhältlich). Die Unfallanzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Hochschule von dem Unfall Kenntnis erlangt (vgl. Vorlesungsverzeichnis, Abschnitt Unfallversicherung).

Alle anderen Hochschulsportteilnehmer/innen sind nicht in diesen Versicherungsschutz mit einbezogen. Es wird diesem Personenkreis daher angeraten, eine private Unfallversicherung abzuschließen. Auch eine vertragliche Nutzung der Sportstätten außerhalb des Hochschulsports schließt eine Versicherung gegen Sportunfälle nicht mit ein.

Die Übungsleiter/innen im Hochschulsport werden im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses tätig und unterliegen deshalb nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Vom AStA eingestellte Übungsleiter/innen sind bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert. Den Übungsleitern/innen wird empfohlen, sich hinsichtlich des Unfallschutzes privat abzusichern.

Wir weisen darauf hin, dass für Brillenträger geeignete Sportbrillen bindend vorgeschrieben sind.

Haftung

Gegenseitige Haftungsansprüche im Rahmen des Hochschulsports der Universität Bonn können nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit entstehen. Eine weitergehende Schadenshaftung (z. B. bei Diebstählen oder Beschädigungen von Privateigentum) durch die Träger des Hochschulsports und seine Mitarbeiter ist ausgeschlossen. Allen Teilnehmer/innen und Übungsleiter/innen des Hochschulsports wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen aus Personen- und Sachschäden Dritter abzuschließen.

Die Hochschule haftet nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden. Sie ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Umkleieräumen, Fahrzeugabstellplätzen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen zu sorgen. Sie haftet auch dann nicht, wenn ihren Beschäftigten die Schlüssel zu diesen Räumen oder Abstellplätzen in Verwahrung gegeben worden sind.

Nutzungsordnung

Alle Nutzer sind verpflichtet, die Flächen, Anlagen, Einrichtungen und Geräte ordnungsgemäß zu benutzen und pfleglich zu behandeln sowie die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung zu beachten und einzuhalten. Bei Verstößen gegen Ordnung und Sicherheit bzw. bei Verletzung anderer vertraglich vereinbarter Pflichten durch die Nutzer kann eine, sofortige, zeitweilige oder dauerhafte Nutzungssperre ausgesprochen werden.

Nutzungsordnung für alle Einrichtungen

1. Teilnahmevoraussetzungen

Der Zutritt zu den Universitätssportanlagen ist nur den zur Teilnahme am Hochschulsport der Universität Bonn berechtigten Personen mit entsprechendem Nachweis zu den Öffnungszeiten gestattet. Die Teilnahmeberechtigung am Hochschulsport ist unaufgefordert vorzulegen.

2. Öffnungszeiten/Zutritt

Die Öffnungszeiten der jeweiligen Universitätssportanlagen sind vor Ort mittels Aushang, im Programmheft und unter www.sport.uni-bonn.de veröffentlicht. Das Betreten und Benutzen der Universitätssportanlagen außerhalb der Öffnungszeiten ist strafbar und wird zur Anzeige gebracht. Minderjährigen, nicht immatrikulierten Personen, ist das Betreten der Universitätssportanlagen nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind minderjährige Kinder von Hochschulmitgliedern, die angemeldete Teilnehmende von hochschulinternen und externen Kooperationsangeboten sind.

3. Bekleidung/Hygiene

Die Benutzung der Sportstätten erfolgt nur in zweckmäßiger Kleidung und Ausrüstung. Die Sporthallen/-räume dürfen nur mit sauberen, hallengeeigneten Sportschuhen, die zuvor nicht als Straßenschuhe getragen wurden, betreten werden. Straßenschuhe, die mit in die Halle genommen werden, sind in geeigneten Behältnissen zu transportieren, um Verschmutzungen der Sporthallen/-räume auszuschließen.

4. Ordnungsgemäße Nutzung

Das Aufstellen eigener Schränke, Sportgeräte oder sonstiger Anlagen sowie die Nutzung von Sportgeräten/-materialien der Hochschule bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Hochschule. Es ist nicht gestattet, die zur Verfügung gestellten Sportstätten sowie Sportgeräte/-materialien an Dritte weiterzugeben. Nach der jeweiligen Nutzung sind alle Geräte und Materialien von den Nutzern in ordnungsgemäßem Zustand dem Aufsichtspersonal zu übergeben oder gegebenenfalls selbst wegzuschließen.

Fluchtwege sind freizuhalten und nicht zu verstellen.

Alle Nutzer sind verpflichtet, die Sportstätten und ihre Einrichtungen sowie die bereitgestellten Geräte und Materialien vor und nach Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind von den Nutzern unverzüglich, spätestens am nächsten Arbeitstag, dem Hochschulsport zu melden.

Die Nutzer haften für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Verunreinigungen an und in den Sportstätten, auf Wegen und gärtnerischen Anlagen sowie allgemein für Schäden, die von ihnen verursacht wurden.

Das Mitbringen von Glasgegenständen ist nicht gestattet. Die Mitnahme von Hunden oder anderen Haustieren auf das Sportgelände und in die Sporthallen ist nicht zulässig. Darüber hinaus ist es nicht erlaubt, Fahrräder oder Motorfahrzeuge im Innenbereich der Sportstätten abzustellen. Die Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen geparkt werden. Das Rauchen ist in allen Räumen der Sportanlagen nicht gestattet. Das Mitbringen und der Verzehr alkoholischer Getränke sowie das Grillen sind auf den Universitätssportanlagen generell untersagt. Bei Veranstaltungen (Turnieren etc.) kann auf Antrag eine Genehmigung erteilt werden. Alkoholisierten Personen ist der Zutritt nicht gestattet.

In den Universitätssportanlagen werden Spinde für Taschen und Bekleidung zur Verfügung gestellt. Die Spinde dürfen nur für die Zeit des Sporttreibens belegt werden. Die Nutzung erfolgt mit einem eigenen Vorhängeschloss oder mittels Münzeinwurf (automatische Rückgabe nach Nutzung). Nach Nutzung sind die Spinde am selben Tag wieder zu räumen, nicht geräumte Spinde werden geöffnet.

Für Übungsleiter werden in den Universitätssportanlagen Nachtigallenweg 86 und Ernst-Moritz-Arndt-Straße 4 zusätzliche Spinde bereitgestellt. Die Nutzung der Übungsleiterspindel ist ausschließlich Übungsleitern des Hochschulsports der Universität Bonn für das Semester ihrer Übungsleitertätigkeit erlaubt. Eine Genehmigung dazu wird auf Anfrage durch das Hochschulsportbüro erteilt. Bei nicht genehmigter Nutzung erfolgt eine sofortige Spindräumung.

5. Hausrecht

Das Hausrecht über die Universitätssportanlagen übt der Träger oder eine von ihm beauftragte Aufsichtsperson aus. Den Anweisungen des Personals der Universitätssportanlagen ist Folge zu leisten. Wer gegen die Nutzungsordnung verstößt, kann von der Nutzung der Universitätssportanlagen ausgeschlossen werden.

Ausschluss von der Teilnahme

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann eine Person befristet oder dauerhaft von der Teilnahme am Hochschulsport ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann für einzelne Kurse oder für das gesamte Angebot des Hochschulsports ausgesprochen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

1. physischer oder psychischer Bedrohung oder Schädigung anderer Teilnehmer oder Übungsleiter,
2. Verstößen gegen die Nutzungsregelungen und Hausordnungen,
3. Verstöße gegen Anordnungen der Übungsleitung,
4. Betrugsversuchen bei Anmeldungen und
5. einem Verhalten, das den Zielsetzungen der Veranstaltungen - insbesondere dem Gebot des kooperativen Zusammenwirkens aller Teilnehmer - entgegenwirkt und dadurch die Durchführung der Sportveranstaltung nachhaltig stört.

Die Nutzungsordnung aller Einrichtungen wird durch die Nutzungsordnung einzelner Sportstätten ergänzt:

- Nutzungsordnung Gesundheitstrainingszentrum halle 5
- Nutzungsordnung Indoor-Kletteranlage
- Nutzungsordnung Bootshaus
- Nutzungsordnung Kraftraum Nachtigallenweg 86
- Nutzungsordnung Tennisplätze

Die genannten Nutzungsordnungen hängen in den Sportstätten aus und sind unter www.sport.uni-bonn.de/download einsehbar.